No. 337. — 56. Jahrgang.

Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.

Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einschl. 16seitigen Illustr. Sonntagsblatt

Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40 einschl. 16seitigen Illustr. Sonntagsblatt

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe

Dienstag, 21. Juli 1908

Insertionspreis für die Zeile 40 Pf. Stellenangebote und Gesuche . . 30 „

Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Straße 46/49.

Filialen: Prinzenstr. 41, Potsdamerstr. 1, Gneisenaustr. 20, Lothringerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 33 u. Gr. Frankfurterstr. 87, Rykestraße 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorferstraße 27 (am Weddingplatz), Königstr. 56/57, Rathenowerstr. 3, Potsdamerstr. 33, Bayreutherstr. 32, Leipzigerstr. 103, Blücherstr. 69 (Ecke Johannistisch), Ruhrort, Prinz Handjerystraße 83/84 u. Berlinerstr. 73, Schöneberg, Vorbergstr. 8, Charlottenbg., Kantstr. 34, Pankow, Berlinerstr. 15b, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weißensee, Königs-Chaussee 61b.

Chef-Redakteur: Karl Wolfradt, Berlin W.

Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

„Möblierte Herren" und Schlafburschen.

Gemäß den Bestimmungen der Städteordnung liegen die Listen der stimmfähigen Bürger bis zum 30. Juli öffentlich aus. Gegen die Richtigkeit der Listen können bis zu dem angegebenen Termin Einwendungen erhoben werden, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat.

Zur Teilnahme an den Kommunalwahlen ist eine große Klasse von Bürgern nicht zugelassen. Es sind dies die „nicht selbständigen" Schlafburschen, während die Chambregarnisten als wahlberechtigt gelten. Es ist von Interesse, an einem Beispiel zu sehen, wie auf dem Verwaltungswege mit Hilfe von Ministerialinstruktionen ein recht beträchtlicher Prozentsatz der Einwohner von der Wahlbeteiligung ausgeschlossen worden ist.

Die Steinsche erste Städteordnung, die vor hundert Jahren die Grundlage für die günstige Entwicklung des preußischen Städtewesens legte, machte die Wahlbeteiligung der „unangesessenen" Bürger von den Nachweis eines bestimmten Einkommens (mindestens 150 Taler) abhängig. Diese Vorschrift bedeutete damals einen großen Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen, unter denen die Gemeindeangehörigen in Groß- und Kleinbürger, in Vollbürger, Eximierte — die mit gewissen Vorrechten ausgestattet waren — und Schutzverwandte gesondert wurden. Wenn Stein die Kommunen vor dem Einflusse der fluktuierenden Elemente schützen wollte, so war dies begreiflich in einer Zeit, in der der Staat sich unter dem Drucke der Fremdherrschaft befand und ein nicht geringer Teil der ländlichen Bevölkerung in die Städte flüchtete, wie damals überhaupt große Umwälzungen in der Zusammensetzung der Bürgerschaft stattfanden. Die jetzt noch geltende Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie ging von der Erwägung aus, daß ein wahlberechtigter Bürger ein besonderes Interesse an den Gemeindeeinrichtungen haben und deshalb zum mindesten seit einem Jahre zur Stadtgemeinde gehören müsse. Das Wahlrecht wurde aber nur „selbständigen" Preußen verliehen. Der § 5 der Städteordnung gab zu diesem recht dehnbaren Ausdruck folgende Erläuterung:

„Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist."

Diese Definition führte weitere Schwierigkeiten herbei, da der Begriff des „eigenen Hausstandes" nicht klar umschrieben ist. Die Regierung beeilte sich, den Worten eine Interpretation zu geben, wie sie den in jenen Zeiten herrschenden reaktionären Anschauungen entsprach. In den Ministerialreskripten vom 22. März 1856 und 30. Juni 1857 wurde die gesetzliche Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Städteordnung den Begriff der Selbständigkeit habe enger fassen wollen, als dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch geschehe. Die Forderung, der Wähler solle einen eigenen Hausstand haben, könne nur bedeuten, daß er dasjenige besitzen müsse, was zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft gehöre. Hierunter seien vor allem die Möbel und andere den häuslichen Bedürfnissen dienende Gerätschaften zu verstehen; auch dürften die häuslichen Hilfeleistungen nicht durch solche Personen verrichtet werden, die im Lohne und Brote eines Dritten stehen.

Wenn auch die Regierung erklärte, es sei nicht unbedingt notwendig, daß der Wähler einen eigenen Herd habe, die Speisen also in der eigenen Küche bereitet würden, so waren doch tatsächlich durch die erwähnten Interpretationen sowohl die Inhaber möblierter Zimmer — die Chambregarnisten — und die Schlafburschen von dem Kommunalwahlrecht ausgeschlossen. Erst nach etwa drei Jahrzehnten gelang es durch ein Verwaltungsstreitverfahren wenigstens für die Chambregarnisten das Wahlrecht zu erringen. Das Oberverwaltungsgericht erkannte in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1886 den Chambregarnisten die Wahlberechtigung zu, indem es als selbständige Bürger im Sinne der Städteordnung die wirtschaftlich selbständigen Personen bezeichnete, die sich im Besitze einer eigenen Wohnung befinden, auch wenn diese mit den Möbeln und Gerätschaften des Vermieters ausgestattet ist.

Die Stellungnahme des höchsten preußischen Verwaltungsgerichtshofes wurde damit begründet, daß auch die Chambregarnisten in den Grenzen des Mietsvertrages ein Verfügungsrecht über ihre Wohnung hätten und selbst dem Vermieter den Zutritt zu den von ihnen gemieteten Räumen untersagen könnten, daher einem fremden Hausstande nicht angehörten. Aus dieser Deklaration ergab sich für das Oberverwaltungsgericht die weitere Schlußfolgerung, daß Schlafburschen nicht zu den Wahlberechtigten zu zählen wären. Das Oberverwaltungsgericht hat dies auch in einem späteren Urteile, vom 18. Mai 1900 noch ausdrücklich ausgesprochen. Schlafburschen, die keinen eigenen Raum gemietet hätten, denen vielmehr nur das Recht zustehe, zeitweise sich in einem dem Vermieter zur Verfügung stehenden Raume aufzuhalten, besäßen keinen eigenen Hausstand, sondern seien dem Hausstand des Vermieters zuzurechnen und könnten deshalb nicht als selbständig erachtet werden.

Die rein äußerliche Unterscheidung zwischen Chambregarnisten und Schlafburschen ist gekünstelt und läßt sich besonders mit den Verhältnissen der Großstädte nicht in Einklang bringen. Soll ein Arbeiter, der eine Schlafstelle gemietet hat, ein geringeres Interesse an dem Wohlergehen der Stadtgemeinde haben als einer seiner Berufsgenossen, der sich im Besitze eines kleinen möblierten Stübchens befindet? Und gehören wirklich die Schlafburschen, nicht aber die Chambregarnisten, dem Hausstande des Vermieters an? Wodurch will man beweisen, daß bei den Schlafburschen ein engerer Zusammenhang mit der Haushaltung des Vermieters besteht, als bei den Mietern möblierter Zimmer?

Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts gehen offenbar von der Ansicht aus, der Gesetzgeber habe die arbeitslosen Schichten des Proletariats von der Teilnahme an den Kommunalwahlen fernhalten wollen. Aber in dieser Beziehung sind schon im Gesetz besondere Schranken errichtet worden. Von der Wahl ausgeschlossen sind diejenigen, die seit einem Jahre eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder die Gemeindeabgaben nicht gezahlt haben; auch müssen die Wähler entweder zur Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von 4 Mark veranlagt sein, das heißt ein Einkommen von 660 bis 900 Mark besitzen, falls sie von der Pflicht, Staatseinkommensteuer zu zahlen, entbunden sind.

Die Schlafburschen, denen die Beteiligung an den Kommunalwahlen verwehrt ist, machen einen ansehnlichen Bruchteil der Städtebewohner aus. Allein in Berlin ist die Zahl der Einwohner, die aus den angegebenen Gründen ein Wahlrecht nicht ausüben dürfen, auf etwa 50,000 zu schätzen. Freilich werden nicht alle Schlafburschen durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes getroffen. Verbleibt der Raum nicht in der Verfügung des Vermieters, hat mithin der Schlafbursche das Recht, den gemieteten Raum auszuschließlich zu benutzen — und sei auch die Ausstattung noch so dürftig —, so wird man auch dem Inhaber einer derartigen Schlafstelle das Wahlrecht nicht versagen können. Liegen diese Voraussetzungen vor, so empfiehlt es sich für die betreffenden Personen, dann Einspruch zu erheben, wenn ihr Name in der Wählerliste nicht enthalten ist.

Wilhelm II., Fallières, Eduard VII.

Die Gerüchte, daß gelegentlich der Reise des Präsidenten der französischen Republik an den nordischen Höfen eine Begegnung zwischen Herrn Fallières und dem Deutschen Kaiser stattfinden werde, wollen nicht verstummen. Dem Londoner „Daily Chronicle" wird neuerdings aus Brest gemeldet:

In Marinekreisen kommentiert man die geheimnisvolle Art, mit der die Vorbereitungen an Bord der „Vérité" für Fallières Nordtour getroffen werden. Man vermutet, daß die Fahrt durch die Ostsee einer diplomatischen Ueberraschung werden könnte. An Bord der „Vérité" wie der Begleitschiffe sollen Maßregeln für den Fall getroffen sein, wo ein Austausch von Höflichkeitsbezeigungen zwischen dem Deutschen Kaiser und dem Präsidenten stattfinden sollten. Es ist bemerkt worden, daß diesmal die Reisevorbereitungen auf der „Vérité" keiner Privatfirma anvertraut wurden, sondern alles nach den Befehlen des Elysée durch die Dockbehörden ausgeführt worden ist. Es heißt, es seien deutsche Flaggen, die deutsche Kaiserstandarte und gewisse elektrische Mastlichter für den Fall mitgenommen, daß der Kaiser beschließen sollte, Fallières im Laufe der Reise zu begrüßen oder an Bord der „Vérité" zu gehen. Die Admirale und Beamten, befragt, erwidern alle Fragen fast geheimnisvoll. Auch als grundloses Gerücht wäre die Meldung symptomatisch.

Bisher ist von deutscher wie von französischer Seite wiederholt offiziös erklärt worden, eine Begegnung sei nicht beabsichtigt und gelte schon deshalb als ziemlich ausgeschlossen, weil der Kaiser beim Eintreffen der „Vérité" die norwegischen Gewässer bereits verlassen haben dürfte.

Die Zusammenkunft zwischen Kaiser Wilhelm II. und König Eduard erscheint ziemlich gesichert. Aus Kronberg im Taunus meldet uns ein Telegramm:

Obwohl in Berlin an amtlicher Stelle von einer Begegnung des Kaisers mit König Eduard noch nichts Definitives verlautet, scheint diese doch stattzufinden, und zwar wird der König am 8. August auf seiner Reise nach Ischl mittags auf Schloß Friedrichshof in Kronberg eintreffen. Der Besuch gilt in erster Linie als Gegenbesuch der Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, der Schwester des Kaisers, die augenblicklich in London weilt. Bei dieser Gelegenheit wird der Deutsche Kaiser auch mit dem Könige von England zusammentreffen. Die Begegnung soll keinen politischen Hintergrund, sondern einen ganz familiären Charakter haben. Abends reist der König nach Ischl weiter.

Klösterlicher Kindermord.

Aus dem italienischen Städtchen Gerace in der Provinz Reggio di Calabria kommt die von uns schon im letzten Abendblatte kurz gemeldete Nachricht, daß katholische Nonnen von 144 ihnen anvertrauten Findlingen 143 haben verhungern lassen! Erst nach einem Jahre ist, wie gleichfalls gemeldet wurde, die Behörde durch Nachforschungen hinter das scheußliche Treiben gekommen. Das ist, wie uns von kundiger Seite dazu geschrieben wird, ein Beweis für das unbegrenzte Vertrauen, das solchen Anstalten vom katholischen Volke entgegengebracht wird. In diesem blinden Vertrauen liegt der Krebsschaden: von den „heiligen" Schwestern erwartet das Volk nur Gutes, und nun so besser können sie ungestraft sündigen. Und kommen diese Sünden in seltenen Fällen einmal ans Tageslicht, so heißt es, wenn kein Ableugnen, kein „Berichtigen" mehr hilft, es handle sich ja nur um ein Ausnahmegeschehnis; aber diese „Ausnahmefälle" wiederholen sich allzu oft.

Charakteristisch ist die Tatsache, daß die betreffenden Nonnen aus Frankreich stammen, was dem Kenner französischer Klosterverhältnisse die Sache erklärlicher macht. In Frankreich, wo die Kongregationen so zahlreich wurden, daß selbst Pius X. sich veranlaßt sah, durch ein Dekret die wahllosen Neugründungen einzudämmen, sind in die Klöster Elemente von sehr zweifelhafter Qualität eingedrungen, die nur die Aussicht auf ein bequemes sorgenloses Leben dorthin geführt hat. Eitelkeit, Genußsucht, Faulheit sind Eigenschaften dieser französischen Nonnen, die ihren Mitschwestern in anderen Ländern so bekannt sind, daß diese sich bei Besuchen usw. darüber lustig machten. Kinderpflege bedingt aufopfernde Arbeit, zu der solche Nonnen keine Lust haben — jedenfalls werden diese Faktoren mit zu dem Kindermord beigetragen haben.

Dazu kommt eine heillose Prüderie. In einer Kinderbewahranstalt entdeckte eine Dame zufällig, daß die Säuglinge vollständig wund gelegen waren. Auf Befragen erhielt sie die Antwort, die Kleinen (darunter Säuglinge von 14 Tagen) würden nur morgens und abends trocken gelegt! Der Schwester war es „zu ekelhaft", diese Arbeit öfter vorzunehmen. „Es sei gegen die Schamhaftigkeit, die Körper der Kleinen öfter als unbedingt erforderlich zu berühren, und wenn sie weinten, so schade das nicht. Jesus habe als Kind auch geweint und gelitten!" Eine fanatische Verbohrtheit, die das Kind lieber in seiner Unschuld sterben sieht, als es einem Leben voll Sünde auszusetzen, besonders wenn die spätere katholische Erziehung gefährdet erscheint, führt auch zu solch Greueln, über die der Leser entsetzt staunt, und die er nicht fassen kann.

Vielleicht hat dies neueste Ereignis in „heiligen Mauern" den Erfolg, daß mehr als bisher die Behörden ihre Aufmerksamkeit den Klöstern zuwenden, insbesondere solchen, wo Kinder in Pflege sind. Die Kirche selbst hat keine Macht dazu, wenn sie das auch nicht gern eingesteht — die Nonnen lassen sie nur das sehn, was ihnen genehm ist und treffen für die vorherangesagten Revisionen die nötigen Vorbereitungen.

Mehr als alles dies würde es aber helfen, wenn das Volk anfinge, selbständig nachzudenken, sich klarzumachen, daß Frauen, in denen jeder mütterliche Instinkt systematisch unterdrückt wird, denen Mutterschaft etwas Niedriges ist, über das sie sich himmelweit erhaben fühlen, niemals zur Kinderpflege zu gebrauchen sind.

Der Parteitag des Zentrums.

Die „Germania" veröffentlicht die Einladung zur „55. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands". Sie findet in den Tagen vom 16. bis 20. August in Düsseldorf statt.

Abgeordneter Ehrhart †

Wie ein Telegramm aus Ludwigshafen meldet, ist der sozialdemokratische Reichstags- und Landtagsabgeordnete Ehrhart dort gestern mittag gestorben. Franz Ehrhart, der ein Alter von 55 Jahren erreicht hat, war Tapezierer von Beruf. In der sozialdemokratischen Partei war er seit 1872 tätig. Der bayerischen Abgeordnetenkammer gehörte er seit 1893 an, im Reichstage vertrat er seit 1898 den Wahlkreis Speyer-Ludwigshafen.

Költers Rücktritt.

Daß der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen v. Köller in nicht zu ferner Zeit aus seinem Amt scheiden werde, war kein Geheimnis mehr. Jetzt wird dieses Ereignis für das kommende Frühjahr als bestimmt angekündigt. Wie die „Rh.-Westf. Ztg." mitteilt, schickt Herr v. Köller zurzeit den Vereinen, bei denen er Mitglied ist, hektographierte Mitteilungen zu, daß er seinen Abschied nehme und daher austräte. Herr v. Köller steht im 68. Lebensjahre und ist seit 1901 Staatssekretär für die Reichslande.

Der diesjährige Deutsche Mechanikertag

wird am 21., 22. und 23. August in München stattfinden. Auf der sehr reichhaltigen Tagesordnung stehen technische und gewerbliche Fragen, ferner Besichtigungen des Deutschen Museums und der Münchener Wasserversorgungsanlagen. Anmeldungen wolle man an Herrn Dr. M. Edelmann in München (Nymphenburgerstraße 82) richten, der nähere Auskunft erteilt.

Der jungtürkische Aufstand.

Die Anarchie.

die unter den in Mazedonien stationierten türkischen Truppen unter dem Einflusse der jungtürkischen Bewegung eingerissen ist, nimmt einen für die Pforte immer bedrohlicheren Umfang an.

Nach einer Meldung aus Monastir wurde dort am Freitag der Divisionsgeneral Osman Hibajet Pascha, als er in der Kaserne einen auf die gegenwärtige Bewegung Bezug nehmenden Befehl verlas, der zur Beruhigung beitragen sollte, von einem Offizier durch mehrere Schüsse schwer verwundet. Die Desertionen von Soldaten und Offizieren dauern in Monastir fort.

Die Generale Mahir Pascha und Jusuf Pascha, die nach Saloniki zur Untersuchung des gegen den Platzkommandanten Nazim Bey verübten Attentats und zur Prüfung des unter den Offizieren des dritten Armeekorps herrschenden Geistes entsandt worden waren, haben, wie weiter aus Konstantinopel gemeldet wird, in ihrem Berichte der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß der Herd der jungtürkischen Einflüsse in der Armee in Konstantinopel liege. Infolgedessen wurden Hausdurchsuchungen bei angesehenen Mohammedanern in Konstantinopel veranstaltet. Bei einem in einem Sommervorort auf dem asiatischen Bosporusufer wohnenden hohen türkischen Geistlichen wurde die Haussuchung in geradezu vandalischer Weise vorgenommen. Es wurden Papiere beschlagnahmt und der Mollah selbst verhaftet.

Ein offiziöses Telegramm des „Wiener k. k. Telegr.-Korr.-Bur." aus Konstantinopel meldet:

Infolge der Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Offiziere in Adrianopel haben auch in den drei anderen Garnisonen des zweiten Korpsbereiches, in Mustafa Pascha, Kuhyliburgas und Dymovita, ähnliche Offizierdemonstrationen stattgefunden. Am 16. d. M. traf in Adrianopel die Beförderung aller aus den Militärschulen hervorgegangenen Offiziere, die seit vier Jahren nicht befördert worden waren, auf telegraphischem Wege ein. Infolgedessen haben sechzig ältere Artillerieoffiziere, die keine Militärschule absolviert haben, das Telegraphenamt besetzt und verlangen ebenfalls ihre Beförderung. Außerdem haben sich auch einige Hundert Soldaten, deren Präsenzdienstzeit längst zu Ende ist, in der Adrianopeler Bazar-Moschee versammelt und verlangen ihre Entlassung. Durch Versprechungen dürften die beiden Demonstrationen bereits beendet sein.